

12. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 63 „Eisenbahnstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der Hinweise auf das Recht der Einsichtnahme und die Rechtsfolgen gem. BauGB u. GO NRW und der Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 02.02.2004 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches den Bebauungsplan Nr. 63 „Eisenbahnstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit nachstehendem Beschluss als Satzung beschlossen:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Eisenbahnstraße“ in der Fassung der Offenlegung wird mit Ausnahme der Fläche für die Wasserwirtschaft entsprechend dem dieser Niederschrift als Anlage Nr. 5 beigelegten Plan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Erklärung des in der Planzeichnung verwendeten Planzeichens Nr. 3.1.4 gem. Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 in der Legende wird gemäß Planzeichenverordnung berichtigt. Dem Bebauungsplan wird die Begründung (Stand Mai 2003) einschl. dem ökologischen Fachbeitrag (Juli 2003) beigegeben.

Das für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Kompensationsberechnung errechnete Ausgleichsdefizit, das nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann, beträgt 20.914,5 WE. Dieses Defizit wird extern durch eine Aufwertung von Grünland in Extensivgrünland und durch Aufforstungsflächen auf folgenden Grundstücken ausgeglichen:

Grünlandextensivierungen auf den Flächen (41.829 m²):

Gemarkung Altenberge, Flur 16, Flurstück 6

Gemarkung Altenberge, Flur 18, Flurstück 48 u. 50

Aufforstungen auf den Flächen (43.305 m²):

Gemarkung Altenberge, Flur 24, Flurstück 78 u. 84

Gemarkung Altenberge, Flur 36, Flurstück 21 tlw.

Gemarkung Altenberge, Flur 39, Flurstück 112 tlw.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Altenberge vom 02.02.2004 zum Bebauungsplan Nr. 63 „Eisenbahnstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der oben zitierten Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 ist in der diesem Amtsblatt beigelegten Übersichtskarte (S. 32) dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 63 „Eisenbahnstraße“ wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 10 BauGB besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4- während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehender Entschädigungsansprüche hingewiesen. Diese erlöschen, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 63 „Eisenbahnstraße“ der Gemeinde Altenberge gemäß § 10 BauGB rechtswirksam.

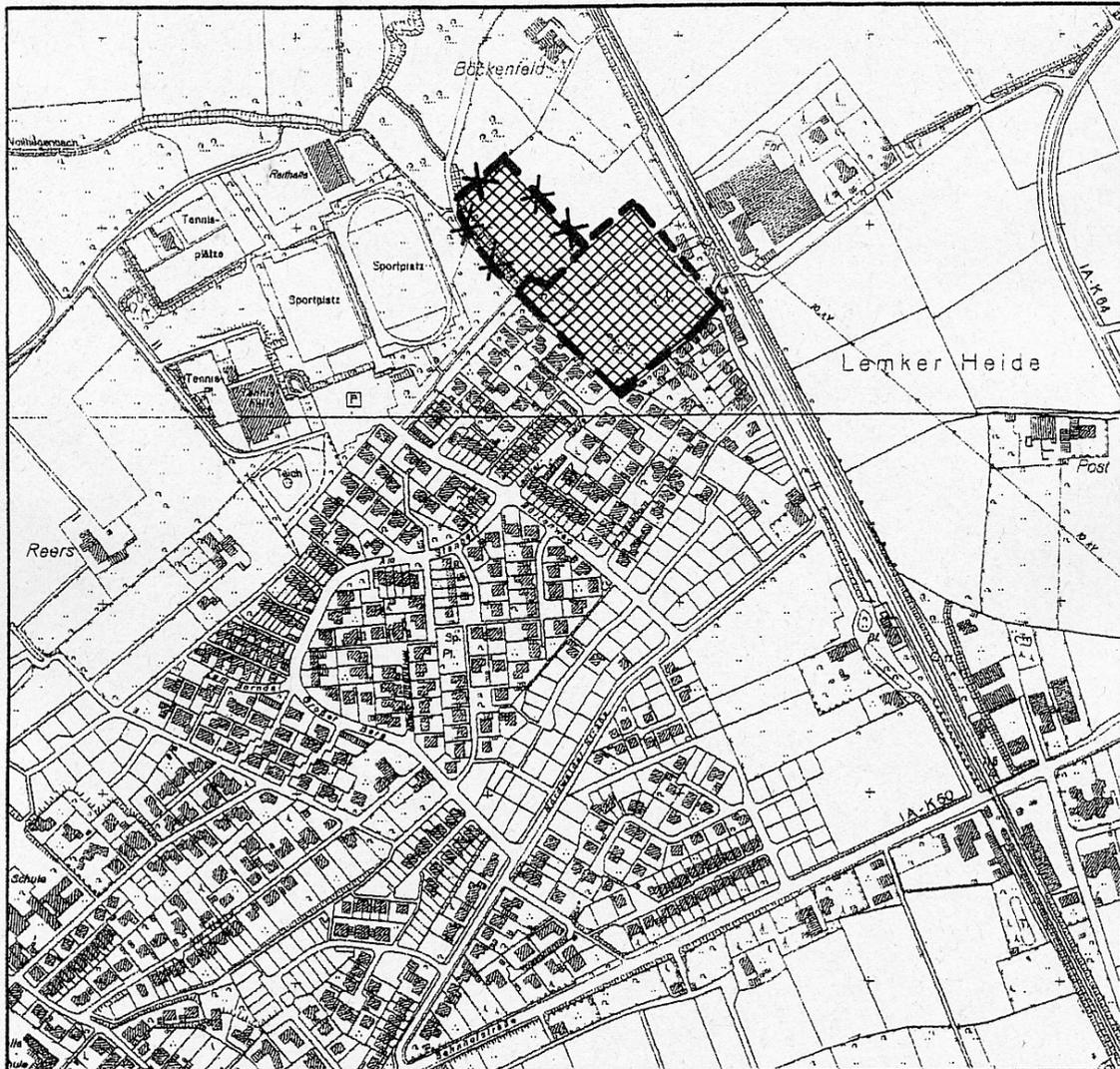
Altenberge, den 05.02.2004

DER BÜRGERMEISTER

gez. Schipper

Anlage
zu der Bekanntmachung lfd.
Nr. 12 im Amtsblatt 5/2004
der Gemeinde Altenberge

ÜBERSICHTSPLAN
(ohne Maßstab)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Eisenbahnstr.“ der Gemeinde Altenberge



Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Eisenbahnstr.“ ausgenommen.